

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 29. September 1856.)

Mit Depesche vom 12. dieß theilte der Schweiz. Generalkonsul in London dem Bundesrathe zwei Gesetze mit, welche der Senat und die Repräsentantenkammer des Staates Buenos-Ayres in Südamerika erlassen haben.

Das eine dieser Gesetze wurde am 31. Oktober v. J. in Bezug auf Abtretung von Ländereien in Bahia-Blanca und Patagonien erlassen, und lautet also :

„Art. 1. Die vollziehende Gewalt ist ermächtigt, Ländereien im Bezirk Bahia-Blanca und Patagonien zum ewigen Besitz oder Eigenthum an fremde oder einheimische Familien, welche auszuwandern geneigt sind und sich in diesen Distrikten niederlassen wollen, abzutreten, in sofern nämlich das Land in beiden Distrikten nicht über 100 Quadratmeilen mißt.

„Art. 2. Die Konzession, auf welche obiger Artikel sich bezieht soll an Ländereien, die zum Anbau bestimmt sind, nicht mehr enthalten, als ein Farmloos von 20 Quadraten, deren Seite 150 Yards (450') mißt und an Viehweiden eine Streke von 8000 Yards in der Fronte und 9000 Yards Tiefe; in den zu erbauenden Städten soll das hierfür bestimmte Land 1500 Quadrat-Yards messen.

„Art. 3. Eigenthumstitel werden solchen Personen oder Familien bewilligt, welche die Bedingungen des Besitzthums und der Arbeit erfüllen, die die vollziehende Gewalt feststellen darf.

„Art. 4. Was die Abtretung betrifft, von der im Art. 1 die Rede ist, so wird in ihrer Wahl die vollziehende Gewalt, da wo gleiche Verhältnisse obwalten, den Vorzug erstlich den gegenwärtigen Bewohnern von Patagonien und Bahia-Blanca und zweitens verheiratheten eingebornen oder fremden Kolonisten geben.“

Das andere der beiden vorerwähnten Gesetze, vom 7. Juni d. J., betrifft die Erhebung des Hafens von Bahia-Blanca am atlantischen Ocean zu einem Freihafen, und hat folgenden Wortlaut :

„Art. 1. Der Hafen von Bahia-Blanca am atlantischen Ocean ist zum Freihafen für Kaufmannschiffe unter jeder Flagge erklärt und erhoben.

„Art. 2. In Folge dessen bleiben alle Meerschiffe und Küstenfahrzeuge, woher sie auch kommen mögen, bei ihrer Ankunft daselbst von jeder Abgabe befreit, mit Ausnahme der gewöhnlichen Taxen für das Lootsen und die Untersuchung und Prüfung der Gesundheitscheine

„Art. 3. Alle Ein- und Ausfuhr jeder Art, die in dem genannten Hafen verifizirt wird, ist ebenfalls von allen Zöllen frei auf die Dauer von 5 Jahren; doch wird diese Ausnahme ausdrücklich nur auf die besondere Konsumtion und Produktion des fraglichen Bezirkes beschränkt.

„Art. 4. Sollten die ausnahmsweisen Beschränkungen, von welchen im Art. 3 die Rede ist, aus lokalen Ursachen oder anderer Hindernisse wegen, wodurch den Staatseinkünften ein Nachtheil erwächse, nicht erfüllt werden können, so ist die vollziehende Gewalt ermächtigt, diese ausnahmsweisen Beschränkungen aufzuheben, indem sie solches sechs Monate zum Voraus anzeigt, und zugleich beauftragt ist, die gesetzgebende Gewalt davon in Kenntniß zu setzen, damit diese die in der Angelegenheit nothwendigen Anordnungen treffe.

„Art. 5. Der Transit der Einfuhr auf dem Wege nach den innern Provinzen, oder deren Produkte, die zur Ausfuhr aus dem Hafen dahin kommen, müssen durch die vollziehende Gewalt in Uebereinstimmung mit den jetzt in Kraft bestehenden Gesetzen regulirt werden.

„Art. 6. Die vollziehende Gewalt soll gehörig für die nöthigen Bureaux sorgen und Bestimmungen zu deren Führung feststellen, so daß das gegenwärtige Gesetz erfüllt werde.“

„Die dem Hafen von Bahia-Blanca durch das unter gegenwärtigem Datum bestätigte Gesetz gestattete Ausnahme wird auf den Hafen von Villa del Carmero des Rio Negro und des Distriktes von Patagonien ausgedehnt.“

---

Mit Zuschrift vom 25. dieß hat der eidg. Münzdirector, Herr Dr. Custer von Altsätten, Kts. St. Gallen, die Entlassung von seiner jetzigen Stelle auf den 31. Dezember d. J. nachgesucht, und der Bundesrath ertheilte ihm dieselbe unter Verdankung der geleisteten Dienste.

---

In Folge der Verlängerung der Eisenbahnen von Baden nach Brugg und von Säkingen nach Waldshut hat der Bundesrath sein Post- und Baudepartement ermächtigt, die nachstehenden Kurseinrichtungen anzuordnen:

- 1) Erstellung eines Postkurses zwischen Waldshut und Brugg;
- 2) Aufhebung des Postkurses Arau-Schaffhausen auf der Strecke Arau-Brugg-Zurzach;
- 3) Erstellung eines Postkurses zwischen Brugg und Zurzach über Degerfelden;
- 4) Erstellung eines Verbindungskurses zwischen Zurzach und Oberlauchringen;

- 5) Umleitung des bisherigen Schaffhausen-Aarau-Kurses von Unterneuhaus ab nach Waldshut, statt nach Zurzach;
- 6) Umleitung des Postkurses Schaffhausen-Basel über Kaiserstuhl von Zurzach ab nach Waldshut, statt nach Säckingen;
- 7) Erstellung eines Lokalkurses zwischen Zurzach und Stein über Laufenburg;
- 8) Umleitung des Zurzach-Enetbaden Lokalkurses nach Brugg;
- 9) Erstellung eines Verbindungskurses zwischen Lenzburg und Wildegg;
- 10) Verlegung des Bern-Zürcher-Tagkurses von der Lenzburger Route auf die Route nach Brugg;
- 11) Aufhebung der Station des Bern-Zürcher-Nachtkurses zwischen Kreuzstraße und Aarau, und Vereinigung dieses Kurses in Olten mit dem bis Brugg zu verlängernden Neuenburg-Aarau-Nachtkurse;
- 12) Erstellung eines Lokalkurses zwischen Aarau und Brugg.

---

(Vom 1. Oktober 1856.)

Die k. großbritannische Gesandtschaft bei der Schweiz, Eidgenossenschaft wünschte in einer Zuschrift vom 26. v. Mts. die Veröffentlichung der von ihrer Regierung vorgenommenen Ausschreibung von Bauplänen für Errichtung eines Monuments zum Andenken an den unlängst verstorbenen Herzog von Wellington; welchem Wunsche der Bundesrath zu entsprechen beschlossen hat. (Siehe die erwähnte Ausschreibung auf Seite 532 hienach.)

---

Der Schweiz. Konsul in Odessa machte dem Bundesrathe mit Depesche vom 17. vorigen Monats die Anzeige, daß ein kaiserlicher Befehl alle sanitatischen Maßnahmen in Bezug auf die Quarantänen in Neurussland und Bessarabien für die Navigation des laufenden Jahres neuerdings aufgehoben habe, und daß demzufolge die von fremden Ländern herkommenden Coli keiner Konsularzeugnisse mehr bedürfen, um der Purifikation enthoben zu werden.

Ueber die im mittäglichen Rußland stattgefundene Nernte theilte der Herr Konsul Folgendes mit:

„In den Gouvernements Padolien, Polhynien und Niew ist das Winterkorn völlig mißrathen, und in vielen Distrikten sind die Grundeigentümer genöthigt, anderes Korn anzukaufen, um die Akerfelder neu besäen zu können.“

„In den Regierungsbezirken Cherson und Bessarabien wurde auch sehr wenig Winterkorn eingesammelt; dagegen steht das Sommerkorn ziemlich schön, scheint aber gleichwol keine besonders gute Aernte versprechen zu wollen.“

„Nach den aus den Häfen des Azow'schen Meeres eingegangenen Berichten sind die Aernteresultate befriedigender, lassen aber immerhin noch zu wünschen übrig.“

„Man kann daher bis zur nächsten Aernte unmöglich auf eine beträchtliche Ausfuhr aus den Häfen des schwarzen Meeres rechnen, und nach allem Anschein werden die Getraidepreise in der Höhe bleiben.“

„Für neues Korn bezahlt man gegenwärtig Rub. 11—12, wonach eine Ladung, mit Inbegriff der Affekuranz, auf Fr. 42 in Marseille zu stehen kommt.“

„Am Gerste und Hafer hat man eine reichliche Aernte gemacht; dagegen ist der Roggen selten und kommt auf Fr. 30 in Marseille.“

---

### Wahlen des Bundesrathes.

#### Postbeamte :

29. September, Herr Johann Witschi, von Hindelbank, zum Chef des Fahrpostdistributionsbüreau in Basel.
- „            „            Herr Johannes Hofer, von Hasle bei Burgdorf, zum Kommiss auf dem Hauptpostbüreau Basel.

#### Zollbeamter :

1. Oktober, Herr Johann Bähler, von Uebeschi, Kts. Bern, derzeit Zollkontroleur in Yverly, Kts. Genf, zum Kontroleur der Hauptzollstätte Col des Roches, Kts. Neuenburg.

---

Zum Pulververkäufer in Yverdon ist Herr Joh. Schüpbach, Sohn, patentirt worden.

---

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1856
Date	
Data	
Seite	528-531
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 040

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.